

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50	°/o
im 2. „	66 ² / _s *	*/e
im 3. „	75	*/«

des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 6

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Diese Zuschläge dürfen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(3) Die Berechtigung der Berechnung der Zuschläge ist vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 7

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenend-Heimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden festgesetzt:

in Preisklasse I	59	•/o
in Preisklasse II	58	°/o
in Preisklasse III	57	•/o

In den vorstehenden Gesamtzuschlägen auf die Fertigungslöhne darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15 %	in Preisklasse I
12 %	in Preisklasse II
10 %	in Preisklasse III

enthalten sein.

Die genannten Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne darf den Höchstsatz von

94 %	in Preisklasse I
91 %	in Preisklasse II
89 %	in Preisklasse III

nicht überschreiten.

In diesen Gesamtzuschlägen auf die Fertigungslöhne darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15 %	in Preisklasse I
12 %	in Preisklasse II
10 %	in Preisklasse III

enthalten sein.

Die Berechnung des höheren Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen. Sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes, g g

(1) Für die vom Holzbildhauerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialgemeinkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 10

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 13 V» auf den Einstandspreis berechnet werden. Von der Preisbehörde festgesetzte Verbraucherpreise dürfen hierbei nicht überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden.

(3) Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107).

(4) In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbar künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

§ 11

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 V» auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden; g j₂

(1) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(3) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 1 und 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Holzbildhauerbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.